Empfängerquoten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2024

in % der jeweiligen Bevölkerungsgruppe, zum Jahresende[1]

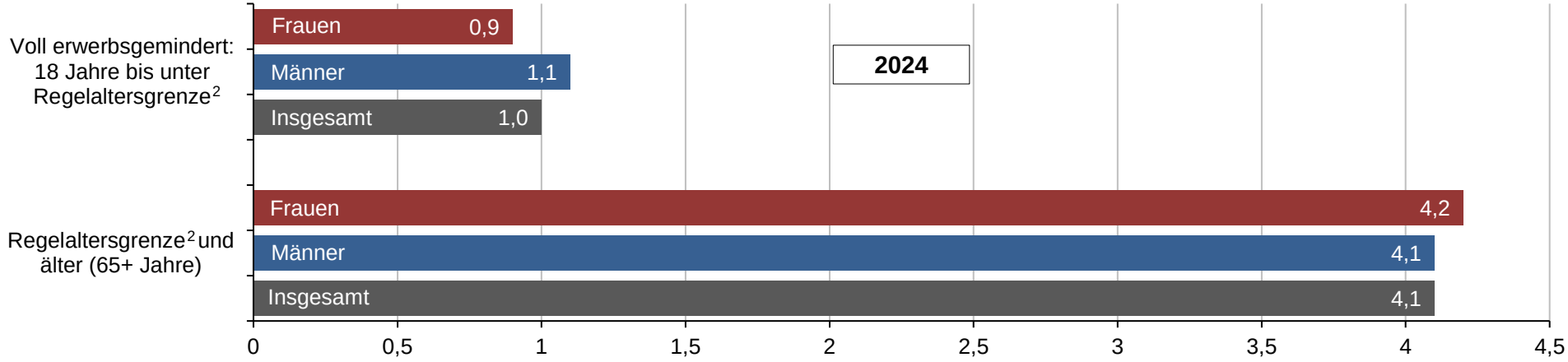

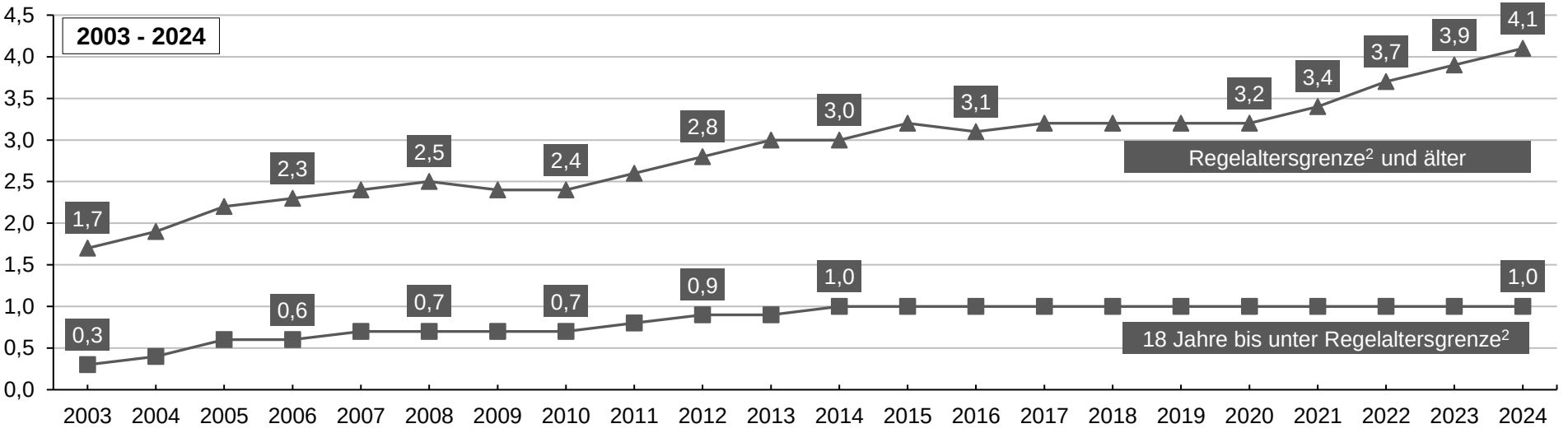

[1] bis 2014 zum Stichtag 31.12., ab 2015 für Dezember des jeweiligen Jahres [2] Bis 2011 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren. Ab 2012 wird die Altersgrenze bis zum Jahr 2031 auf 67 Jahre angehoben (Altersgrenze 2024 = 67 Jahre ab dem Jahrgang 1964).

Quelle: Statistisches Bundesamt (2025): GENESIS-Online, Quote der Empfänger von Grundsicherung

Empfängerquoten von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2024

Die Zahl der Empfänger*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit dem Jahr 2003 stark angestiegen (vgl. Abbildung III.50). Bezieht man jedoch die Zahl der Leistungsempfänger*innen dieser Grundsicherungsleistung auf die jeweilige Gesamtbevölkerung, dann wird ersichtlich, dass die Empfängerquote mit insgesamt 1,7 % (nicht abgebildet) recht gering ausfällt. Allerdings unterscheidet sich die Quote und auch die Entwicklung, wenn man nach den Beziehenden unterhalb der Regelaltersgrenze, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, und den Beziehenden oberhalb der Regelaltersgrenze unterscheidet.

Im Jahr 2024 bezogen 4,1 % der Bevölkerung im Alter oberhalb der Regelaltersgrenze diese Grundsicherungsleistung, wobei Frauen und Männer in ähnlichem Maße auf diese bedürftigkeitsgeprüfte Leistung zurückgreifen müssen. Seit dem Jahr 2003, in dem die Quote bei 1,7 % lag, hat sich diese Quote somit deutlich erhöht. Während zwischen den Jahren 2016 und 2020 eine stabile Phase vorliegt, setzte seitdem wieder ein kontinuierlicher Anstieg ein. Für die Leistungen unterhalb der Regelaltersgrenze, auf die dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen Anspruch haben, liegt die Quote mit 1,0 % sehr viel niedriger. Zwar hat sich auch diese Quote seit dem Jahr 2003 (0,3 %) erhöht, jedoch ist sie seit dem Jahr 2014 stabil. Insgesamt liegen die genannten Quoten jedoch immer noch erheblich niedriger als die Empfängerquoten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGBII/Bürgergeld) (Abbildung III.61).

Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

Auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (seit 2003 gesetzlich geregelt im SGB XII) haben Personen ab Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch. Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn eigenes Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen des (Ehe)Partners bzw. der (Ehe)Partnerin nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen. Wer also im Alter oder im Falle unbefristeter voller Erwerbsminderung keine ausreichend hohe Rente hat und dem auch keine anderen Einkommen im Kontext des Haushaltes zur Verfügung stehen, hat Anspruch auf eine Aufstockung der Rente bis auf das Niveau des Grundsicherungsbedarfs. Der Regelbedarf kommt dabei gewöhnlich nicht voll zum Einsatz.

Die seit dem Jahr 2012 in Gang gesetzte schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre führt dazu, dass das Anspruchsalter auf die Grundsicherung im Alter ebenfalls ansteigt. Im Jahr 2024 liegt die Altersgrenze bei 66 Jahren.

Zu beachten ist zudem, dass Personen, die erwerbsgemindert sind, nicht grundsätzlich Anspruch auf diese Grundsicherungsleistung haben, sondern sich der Anspruch auf dauerhaft voll Erwerbsgeminderte begrenzt. Zeitrentner*innen sowie teilweise Erwerbsgeminderte haben keinen Anspruch. Teilweise Erwerbsgeminderte werden, sofern sie kein (ausreichendes) Erwerbseinkommen aus Teilzeit erzielen können, auf das

SGB II verwiesen, Zeitrentner*innen mit voller Erwerbsminderung auf die Sozialhilfe. Beide Gruppen tauchen daher in den genannten Zahlen nicht auf.

Überschneidung von Rente und Grundsicherung

Der Aufwärtstrend der Leistungsempfänger*innenzahlen der Grundsicherung insgesamt hat mehrere Ursachen. Von hoher Bedeutung sind dabei die Leistungsverschlechterungen im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung: Vor allem die Absenkung des Rentenniveaus, die Anrechnung von Abschlägen bei einem vorzeitigen Rentenbezug sowie die unzureichende Absicherung in Phasen der Arbeitslosigkeit haben zu sinkenden durchschnittlichen Zahlbeträge beigetragen. Ein Vergleich der Rentenhöhen nach Rentenzugangsjahr zeigt für Altersrenten, dass diese seit der Jahrtausendwende je nach Geschlecht und Region zwar unterschiedlich verliefen, jedoch insbesondere die Renten der Männer, die auf höherem Niveau begannen, abgesunken (Ostdeutschland) oder nach einer Phase mit niedrigeren Werten wieder auf vergleichbarem Niveau (Westdeutschland) sind (vgl. Abbildung VIII.44d). Ein klarer Aufwärtstrend ist für die Rentenhöhe der Frauen insbesondere im Westen zu verzeichnen, jedoch (noch) auf sehr niedrigem Niveau. Bei den neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten ist die Rentenhöhe unterschieden nach Zugangsjahr sogar seit dem Jahr 2000 in allen Gruppen deutlich gesunken (vgl. Abbildung VIII.47b). Erst ab dem Zugangsjahr 2013 ist wieder eine leichte Zunahme zu verzeichnen, in den Jahren 2019 und 2020 sogar in allen Gruppen ein deutlicher Anstieg.

Neben dieser Leistungsverschlechterung im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung kam es zugleich zu einer Erhöhung der Bedarfssätze der Grundsicherung, so dass es lange Zeit zu einer zunehmenden Überschneidung von Erwerbsminderungsrenten und (bundesdurchschnittlichem!) Grundsicherungsniveau kam (vgl. Abbildung VIII.91). Aber auch für die Altersrente zeigen Modellrechnungen, dass aufgrund des sinkenden Rentenniveaus die Überschneidung von Grundsicherungsbedarf und Rente steigen wird (vgl. Abbildung VIII.54). Da bei der Bedürftigkeitsprüfung, die mit der Grundsicherung verbunden ist, alle Einkommen im Haushaltskontext angerechnet werden, führt dies jedoch nicht automatisch dazu, dass auch eine Anspruchsberechtigung besteht. Trotzdem wird die Legitimation der Gesetzlichen Rentenversicherung in Frage gestellt, wenn die Rente nach einem langen Arbeits- und Versicherungsleben noch nicht einmal das Niveau der vorleistungsunabhängigen Grundsicherung erreicht.

Wie die Daten zeigen, betrifft die Aufstockungsnotwendigkeit in erster Linie die Erwerbsminderungsrentner*innen (vgl. Abbildung VIII.57). Unter diesen müssen ca. 15 % im Jahr 2022 ihre Rente durch Grundsicherung aufstocken. Der Großteil der erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfänger*innen erhält allerdings überhaupt keine Erwerbsminderungsrente (vgl. Abbildung VIII.58), da diese als Leistung der Gesetzlichen Rentenversicherung nur einem eingeschränkten Personenkreis und nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung steht. Von den Grundsicherungsempfänger*innen oberhalb der Regelaltersgrenze beziehen dagegen nur etwas mehr als ein Fünftel keine Altersrente.

Die Befunde aus der Grundsicherungsstatistik unterschätzen insbesondere die Betroffenheit von Erwerbsgeminderten ohne eine (ausreichende) EM-Rente. Denn die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung begrenzt sich auf dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Zeitrentner*innen

sowie „nur“ teilweise Erwerbsgeminderte haben keinen Anspruch (s.o.). Diese Gruppe machte bspw. im Jahr 2023 immerhin 27 % aller Personen mit Erwerbsminderungsrente im Bestand aus.

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf der Sozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes. Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 20. Dezember 2012 ist die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem 1. Berichtsquartal 2015 von einer Jahres- auf eine Quartalsstatistik umgestellt worden. Die Berichtsstellen übermitteln ihre Daten ausschließlich elektronisch direkt ans Statistische Bundesamt.

Erfasst sind nur jene Personen, die tatsächlich die Leistungen beanspruchen. Über die Größenordnung jener, die aufgrund ihres niedrigen Alterseinkommens zwar einen Anspruch hätten, diesen aber aus verschiedenen Gründen nicht wahrnehmen (Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme), gibt es keine verlässlichen Informationen.

Die Angewiesenheit auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter hängt auch von der Höhe und Entwicklung der vorrangigen Transfers ab, insbesondere vom Wohngeld (vgl. Abbildung III.45a). Kann mit den vorhanden Einkommen plus Wohngeld die Existenz gesichert werden, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. Verbesserungen beim Wohngeld können somit zu einem Wechsel von Grundsicherungs- in Wohngeldbezug führen, da Wohngeld eine vorrangige Leistung ist. Der leichte Rückgang der Grundsicherungsquote von 2008 auf 2009 bspw. dürfte im Wesentlichen durch die Leistungsverbesserung beim Wohngeld beding sein.

Quelle

Statistisches Bundesamt (2025): GENESIS-Online, Quote der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Tabellencode: 22151-0015.

Stand der Bearbeitung: 16.12.2025